Stadt Illnau-Effretikon

GROSSER
GEMEINDERAT

Geschäftsprüfungskommission

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR.	2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR	2018-54
BESCHLUSS-NR. KOMM	
IDG-STATUS	öffentlich

SIGNATUR	**16**	**GEMEINDEORGANISATION**
	16.04	**Grosser Gemeinderat**
	16.04.21	**Motionen**

BETRIFFT **Motion Michael Käppeli, FDP; Andreas Hasler, GLP; Matthias Müller, CVP; David Zimmermann, EVP; Marianne Baracchi, SVP; Arie Bruinink, GP, und Peter Vollenweider, BDP, betreffend politische und strategische Führung des Alterszentrums Bruggwiesen AZB**

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, die Totalrevision der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (APZB) mit diversen Änderungsanträgen zu genehmigen.
2. Der Beschluss gemäss Ziff. 1 untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Die Motion von Michael Käppeli, FDP; Andreas Hasler, GLP; Mathias Müller, CVP; David Zimmermann, EVP; Marianne Baracchi, SVP; Arie Bruinink, Grüne; und Peter Vollenweider, BDP; betreffend „politische und strategische Führung des Alterszentrums Bruggwiesen APZB" (Geschäft-Nr. 2017/144) wird als erledigt abgeschrieben.
4. Mitteilung an:
   a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat
   b. Abteilung Gesellschaft

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16
gemeinderat@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR	2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR	2018-54
GESCH.-NR. GGR	2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

BEGRÜNDUNG

AUSGANGSLAGE

Zur besseren Abstimmung des Zusammenwirkens zwischen politischer und strategischer Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen (APZB) reichten mehrere Mitglieder des Grossen Gemeinderates die Motion „politische und strategische Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen" ein (Geschäft-Nr. 2017/144). Die Motion wurde am 13. Juli 2017 vom Grossen Gemeinderat an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat erarbeitete in der Folge zuhanden des Grossen Gemeinderates eine Totalrevision der AZB-Verordnung (neu „APZB-Verordnung"). Das Büro des Grossen Gemeinderates überwies das Geschäft zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.

Gemäss der Motion soll die neue Regelung auf die neue Legislaturperiode 2018 –2022 in Kraft gesetzt werden. Ziel ist, dass diese Verordnung für die nächsten 10-15 Jahre Bestand hat. Aufgrund zahlreichen Rückfragen und rechtlichen Abklärungen, der komplexen Materie und des Legislaturwechsels 2018 beanspruchte die Vorberatung überdurchschnittlich viel Zeit.

MOTION

Nach wiederholten Einzelanpassungen der APZB-Verordnung in der jüngeren Vergangenheit strebt die Motion eine Totalrevision an, womit das Zusammenspiel zwischen politischer und strategischer Führung aus ganzheitlicher Sicht verbessert werden soll. Dabei soll das Parlament zukünftig mit jener Verordnung den grundlegenden rechtlichen Rahmen festlegen und mit dem Rahmenvertrag die Entwicklungsziele bezüglich Leistungskatalog, Finanzierung, Aufnahmepolitik, Investitionsplanung, Qualitätsmanagement und Information des APZB für die Dauer von jeweils vier Jahren definieren. Zudem soll die aktuell doppelspurige Aufsichtsfunktion beseitigt und deren Wahrnehmung dem Stadtrat als Exekutivorgan anvertraut werden. Ziel ist eine klare Trennung zwischen der politischen und strategischen resp. der operativen Führung und damit eine „Entpolitisierung" der APZB-Betriebsführung.

Die Motion sieht grob die folgenden Hauptveränderungen vor:

– Neben der Verordnung ist zukünftig auch der Rahmenvertrag durch den Grossen Gemeinderat alle vier Jahre zu genehmigen.
– Der Stadtrat übt die Aufsicht über das APZB aus und genehmigt die jährliche Leistungsvereinbarung mit dem APZB.
– Der Stadtrat nimmt abschliessend Finanzplan, Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Kenntnis.
– Sämtliche Regelwerke, Berichte und Jahresrechnungen (Verordnung, Rahmenvertrag, Leistungsvereinbarungen, Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht) werden veröffentlicht.

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR	2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR	2018-54
GESCH.-NR. GGR	2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

ANTRAG DES STADTRATES

Die Geschäftsprüfungskommission würdigt die wertvolle Arbeit des Stadtrates zur Umsetzung dieser Motion. Dabei unterzog er die bestehende Verordnung vom 6. März 2008 einer ausführlichen Totalrevision, welche im Hinblick auf eine gezielte Verbesserung des anspruchsvollen Zusammenspiels zwischen politischer und strategischer Führung auch aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission nötig ist. Die dafür eingesetzte Begleitgruppe mit Vertretern des Stadtrates, des Verwaltungsrates APZB und der Stadtverwaltung und mithilfe eines rechtlichen Gutachtens durch lic. iur. Lorenzo Marazzotta erarbeitete einen Verordnungsentwurf, der eine gute Basis darstellt. Der stadträtliche Antrag erfüllt dabei insbesondere den Kern der Motion, nämlich die klare Trennung und Definierung der Kompetenzen der jeweiligen Organe (Grosser Gemeinderat, Stadtrat, Verwaltungsrat).

Der Verordnungsentwurf des Stadtrates stösst in der Geschäftsprüfungskommission zu grossen Teilen auf Zustimmung. Neu soll der Stadtrat die Aufsichtsfunktion wahrnehmen, indem er Finanzplan, Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht abschliessend zur Kenntnis nimmt, während jedoch dem Grossen Gemeinderat die Einsichtnahme in die jeweiligen Berichte gewährt bleiben. Neu soll auch eine Reserven-Obergrenze von 50 % des Jahresumsatzes bereits auf Stufe Verordnung festgelegt werden. Die Verwendung der Reserven zur Deckung von Defiziten soll der Verwaltungsrat nicht mehr beim Grossen Gemeinderat beantragen müssen, sondern hat neu dazu die selbständige Befugnis.

Als wichtige Neuerung will der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat mit einer Eignerstrategie ein wesentliches Führungsinstrument einräumen. Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst, dass das Parlament, welches bisher nur die jährlichen Geschäftsberichte zur Kenntnis nehmen durfte, neu entsprechend der Motion Entscheidungskompetenz strategischer Natur erhalten soll. Die Lösung über ein zusätzliches Instrument einer Eignerstrategie verhindert jedoch nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission eine schlanke Struktur und eine klare Kompetenzregelung.

ANTRÄGE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Nachfolgend wird erläutert, aus welchen Überlegungen die Änderungsanträge der Geschäftsprüfungskommission zum Verordnungsentwurf des Stadtrats zustande kamen. Die Anträge zielen darauf ab, gewisse Punkte zu präzisieren sowie die Führungsstrukturen möglichst schlank zu halten. Damit die Verordnung dabei schlüssig und sinnvoll bleibt, holte die Geschäftsprüfungskommission die Meinungen des Stadtrates zu den Anträgen ab und bezog diese in ihrer Beratung mit ein. Auch die Vorstellungen der Motionäre wurden im Entstehungsprozess dieses Abschieds berücksichtigt. Die Geschäftsprüfungskommission ersuchte Herrn Marazzotta um Stellungnahme zur rechtlichen Integrität der Anträge. Gemäss seiner Aktennotiz vom 23. Januar 2019 bestünden keine rechtlichen Einwände gegen die Variante der Geschäftsprüfungskommission. Das Gremium dankt Herrn Marazzotta für das Gutachten und nahm seine Verbesserungsvorschläge gerne entgegen.

Der Wortlaut aller 16 GPK-Anträge mit entsprechenden Begründungen findet man im Anhang aufgeführt.

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR	2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR	2018-54
GESCH.-NR. GGR	2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

GRUNDSATZENTSCHEID STRUKTUR DER REGELWERKE

Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission braucht es keine Eignerstrategie als zusätzliches, neu geschaffenes Führungsinstrument. Zur Aufrechterhaltung schlanker Strukturen und Abläufe genügen auch weiterhin die zwei zentralen planerischen Führungsinstrumente: Einerseits der Rahmenvertrag, der neu als mittelfristiges strategisches Instrument durch das Parlament über die Dauer von vier Jahren festgelegt werden soll; und andererseits darauf basierend die jährliche Leistungsvereinbarung zwischen Stadtrat und APZB-Verwaltungsrat.

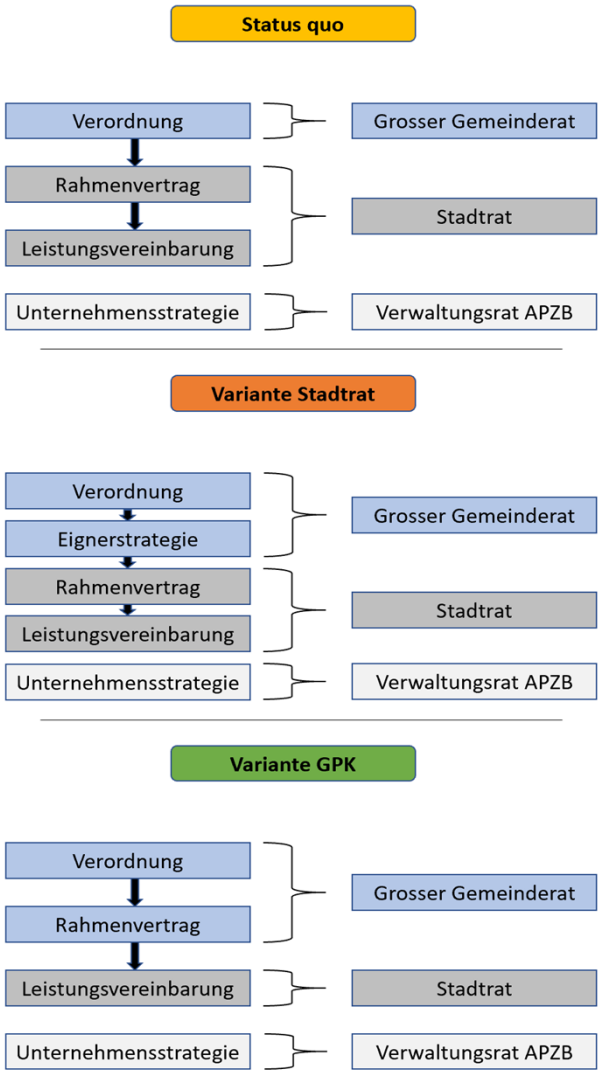

Der schematische Vergleich der Varianten „Stadtrat" und „Geschäftsprüfungskommission" verdeutlicht den schlankeren Aufbau der Variante Geschäftsprüfungskommission, was noch etwas genauer dem Auftrag der Motion entspricht. Die Geschäftsprüfungskommission sieht keinen Gewinn darin, ein zusätzliches Instrument einzuführen, sondern beurteilt dieses als unnötigen Aufwand.

Ein besonderes Anliegen der Geschäftsprüfungskommission war, die Führungskompetenz präzise zu entflechten. Die Kompetenzen der jeweiligen Organe sollen sich nicht überschneiden. Dafür genügen die beiden Instrumente Rahmenvertrag (Grosser Gemeinderat) und Leistungsvereinbarung (Stadtrat), womit sowohl Grosser Gemeinderat als auch Stadtrat stufengerechte Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen: Neben der Verordnung mit einem Zeithorizont von 10-15 Jahren soll der Grosse Gemeinderat über den Rahmenvertrag das politische Mitspracherecht im Vierjahresrhythmus erhalten, während der Stadtrat seine Leistungsvereinbarung jährlich daraus ableitet.

Aus diesen Gründen ist die Geschäftsprüfungskommission einstimmig der Auffassung, dass vier Instrumente zur politischen und strategischen Führung des APZB ausreichen und die zweckmässige Umsetzung der Motion ohne ein Aufblähen der Regelwerke ermöglicht. Aus diesem Grundsatzentscheid resultierten zahlreiche Anträge als logische Folge davon.

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR	2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR	2018-54
GESCH.-NR. GGR	2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

WEITERE ÄNDERUNGEN

Unter den Anträgen finden sich teilweise veränderte Kompetenzregelungen zwischen Verwaltungsrat, Stadtrat und Grossem Gemeinderat. Dies ist beispielsweise der Fall bei Beteiligungen und Auslagerungen des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sowie bei Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden. Für die Geschäftsprüfungskommission sind solch gewichtige strukturelle Veränderungen des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen grundsätzliche strategische Entscheide, die das oberste Organ, also der Grosse Gemeinderat, genehmigen soll. Neu soll nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission der Stadtrat nicht nur die Personalverordnung, sondern auch einen allfällig vom Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen beantragten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung für das Personal genehmigen. Damit soll das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen dem Personal der Stadtverwaltung personalrechtlich gleichgestellt werden. Die detaillierten Begründungen zu diesen Kompetenzregelungen wie auch zu allen anderen Anträgen sind aus den einzelnen Anträgen ersichtlich.

Unter den Änderungsanträgen finden sich teils neue, teils veränderte Standards und Präzisierungen, die einzelne Bestimmungen in der Verordnung konkretisieren und damit zugunsten einer klaren Auslegung näher umschreiben. Zum Beispiel soll unter Art. 3 Abs. 2 ein Mindestinhalt der Leistungsvereinbarung definiert sein, um damit allseitige Klarheit über dieses Führungsinstrument der Exekutive auch im Zusammenspiel mit dem Führungsinstrument „Rahmenvertrag" des Legislativorgans zu schaffen. Unter Art. 5 will die Geschäftsprüfungskommission den Qualitätsanspruch sowie eine Koordinationspflicht mit den Dienstleistungen der ambulanten Pflege (Verein Spitex) bereits in der Verordnung verankern.

Ergänzend finden sich noch wenige weitere Anträge, die ganz unterschiedlichen Überlegungen zugrunde liegen. Als wichtigste gilt es hier die unter dem neuen Art. 23a vorgeschlagener Ombudsstelle für Mitarbeitende zu erwähnen. Eine Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission wünscht sich die Verankerung einer solchen personalrechtlichen Komponente sowie einer "Whistleblower"-Funktion in der Verordnung. Eine Ombudsstelle könne als Anlaufstelle bei Konflikten mit Vorgesetzten oder bei Problemen innerhalb des Pflegepersonals (z.B. Mobbing) den Betrieb erheblich entlasten. Die Kosten für diese Dienstleistung seien überschaubar, wenn damit bei Streitigkeiten den Rechtsweg vermieden werden könnte. Eine Kommissionsminderheit ist der Auffassung, die Anbindung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen an eine Ombudsstelle sei nicht nötig und widerspreche dem grundsätzlichen Bestreben nach schlanken Rahmenbedingungen. Es wurde jedoch auf einen Minderheitsantrag verzichtet.

Die Geschäftsprüfungskommission machte sich konkrete Überlegungen zu weiteren Themen wie der Veröffentlichung von Finanzplan, Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht. Sie verzichtete aber konsequent darauf, Bestimmungen in der Verordnung zu verankern, die bereits übergeordnet geregelt sind.

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR	2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR	2018-54
GESCH.-NR. GGR	2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

GESAMTWÜRDIGUNG

Die Geschäftsprüfungskommission ist überzeugt, dass der vom Stadtrat gewählte Weg einer Totalrevision im Hinblick auf die von der Motion gewünschten „Entpolitisierung" der APZB-Betriebsführung der richtige ist. Der intensiv überarbeitete Verordnungsentwurf des Stadtrats bietet dabei eine fruchtbare Grundlage für eine bessere Abstimmung des Zusammenspiels zwischen politischer und strategischer APZB-Führung.

Die Geschäftsprüfungskommission lehnt die Schaffung einer „Eignerstrategie" als zusätzliches Führungsinstrument gemäss Antrag Stadtrat einstimmig ab. Die Ergänzung der Struktur der Regelwerke mit einem weiteren „Papier" widerspricht in ihren Augen dem Bestreben der Motion, schlanke Strukturen und Abläufe zu bewahren sowie die Zuständigkeiten der jeweiligen Organe (Grosser Gemeinderat, Stadtrat, Verwaltungsrat) eindeutig zu definieren. Anstelle des Stadtrats soll neu der Rahmenvertrag als vierjährliches Führungsinstrument in die Kompetenz des Stadtparlaments übertragen werden. Die Aufteilung der Führungsfunktionen auf die Instrumente Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung soll dabei stufengerecht erfolgen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat ihre Anträge rechtlich beurteilen lassen und ist überzeugt, dass diese zu einer unverschnörkelten und zielführenden Totalrevision der APZB-Verordnung beitragen können.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

David Gavin
Präsident

Stefan Eichenberger
Aktuar

Versandt am: 12.02.2019

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR	2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR	2018-54
GESCH.-NR. GGR	2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

ANHANG
TOTALREVISION APZB-VERORDNUNG: ANTRÄGE GPK

UMSETZUNG DER MOTION BETREFFEND POLITISCHE UND STRATEGISCHE APZB-FÜHRUNG (GESCHÄFTS-NR. 2017/144)

ANTRAG	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
1.	2. Zweck	[2] Weitere Aufgaben können nach Massgabe der vom Grossen Gemeinderat genehmigten Eignerstrategie übernommen werden. ...	[2] Weitere Aufgaben können nach Massgabe des vom Grossen Gemeinderat genehmigten Rahmenvertrages übernommen werden. ...	Die GPK will kein zusätzliches Führungsinstrument „Eignerstrategie“ einführen. Ziel ist, schlanke Strukturen und Abläufe zu bewahren.
2.	3, Abs. 1 ~~Eignerstrategie~~ Rahmenvertrag	[1] Die strategische Ausrichtung des APZB wird in der Eignerstrategie festgelegt; sie bildet die Grundlage für den Rahmenvertrag sowie die jährlichen Leistungsvereinbarungen.	[1] Die strategische Ausrichtung des APZB wird im Rahmenvertrag festgelegt; dieser bildet die Grundlage für die jährlichen Leistungsvereinbarungen.	gemäss Grundsatzentscheid bei Antrag 1
3.	3, Abs. 2 + 3	[2] Die Eignerstrategie wird vom Stadtrat zusammen mit dem Verwaltungsrat des APZB für die Dauer des Rahmenvertrages erarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Eignerstrategie ist vor Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zu genehmigen.	[2] Der Rahmenvertrag wird für eine Dauer von 4 Jahren erstellt; er umfasst insbesondere die Entwicklungsziele bezüglich Leistungskatalog, Finanzierung, Aufnahmepolitik, Investitionsplanung, Qualitätsmanagement und Information des APZB.	Es soll ein Mindestinhalt des Rahmenvertrags definiert sein. Dies schafft allseitige Klarheit über die Mindestbestandteile des Führungsinstruments „Rahmenvertrag“.
		-	[3] Der Rahmenvertrag wird vom Stadtrat unter Einbezug des Verwaltungsrates des APZB erarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.	Kompetenzregelung: Hauptakteurin soll die öffentliche Hand als Bestellerin der Leistungen sein (Stadtrat, unter Mitwirkung des Verwaltungsrats).

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR 2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR 2018-54
GESCH.-NR. GGR 2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ANTRAG	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
4.	4 ~~Rahmenvertrag und~~ Leistungsvereinbarung	Im Rahmenvertrag vereinbart der Stadtrat mit dem APZB den Leistungsauftrag im Grundsatz. Der Rahmenvertrag wird für 4 Jahre abgeschlossen und bildet die Basis für die jährliche Leistungsvereinbarung.	[1] Stadtrat und APZB Verwaltungsrat schliessen eine jährliche Leistungsvereinbarung ab. [2] Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere die Leistungsziele und deren Überprüfung, die Kapazitäten sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen APZB und Stadtrat.	Neu klarer formuliert, inhaltlich keine Veränderung. Es soll ein Mindestinhalt der Leistungsvereinbarung definiert sein. Dies schafft Klarheit über die Mindestbestandteile des Führungsinstrumentes „Leistungsvereinbarungen", auch im Zusammenspiel mit dem Führungsinstrument" Rahmenvertrag".
5.	5 Grundsätze der Betriebsführung	[2] Das APZB erbringt seine Leistungen in erster Linie zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Illnau-Effretikon und Gemeinden mit einem Anschlussvertrag. -	[2] Das APZB erbringt seine Leistungen qualitätsorientiert und in erster Linie zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Illnau-Effretikon und Gemeinden mit einem Anschlussvertrag. [5] Das APZB koordiniert seine primär stationären Betreuungs- und Pflegeleistungen mit den Dienstleistungen der ambulanten Pflege.	Ein Qualitätsanspruch gehört für die GPK bereits in die oberste Ebene, also in die Verordnung. Eine koordinierte Leistungserbringung fördert die Qualität der Pflege und dämpft Kosten. (Hinweis: Dieselbe Koordinationspflicht soll nach Auffassung der GPK auch in die Leistungsvereinbarung des Stadtrates mit dem Verein Spitex Kempt einfliessen.)
6.	6 Grosser Gemeinderat	c) genehmigt die Eignerstrategie des APZB gemäss Art. 3 - -	c) genehmigt den Rahmenvertrag an das APZB gemäss Art. 3 d) genehmigt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21. e) genehmigt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden.	Kompetenzregelung: Gewichtige finanzielle und/oder strukturelle Veränderungen des AZB sind grundsätzliche politisch-strategische Entscheide, die das oberste Organ genehmigen soll, also der GGR.

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR 2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR 2018-54
GESCH.-NR. GGR 2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ANTRAG	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
7.	7 Stadtrat	a) schliesst mit dem APZB die Eignerstrategie gemäss Art. 3 ab und unterbreitet diese dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.	a) erarbeitet den Rahmenvertrag gemäss Art. 3 und unterbreitet diesen dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.	
		b) schliesst mit dem APZB den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 4 ab.	b) schliesst mit dem APZB die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 4 ab.	
		h) genehmigt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21.	h) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21 beim Grossen Gemeinderat.	Streichung gemäss Art. 6; Analog Kompetenzregelung Art. 6
		i) genehmigt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden.	i) beantragt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden beim Grossen Gemeinderat.	Analog Kompetenzregelung Art. 6
		m) genehmigt die Personalverordnung.	m) genehmigt die Personalverordnung und einen allfällig vom APZB beantragten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung für das Personal.	Die postulierte Gleichstellung von APZB- und Stadtverwaltungs-Personal verlangt eine Genehmigung durch die politische Behörde (Umsetzung Empfehlung Leitfaden Gemeindeanstalten, Seite 57).

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR 2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR 2018-54
GESCH.-NR. GGR 2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ANTRAG	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
8.	10 Verwaltungsrat Aufgaben	a) legt gestützt auf die Eignerstrategie die Unternehmensstrategie fest.	a) legt im Rahmen des Rahmenvertrags die Strategie des APZB fest.	
		c) schliesst die Eignerstrategie gemäss Art. 3 mit dem Stadtrat ab	c) nimmt Stellung zum Rahmenvertrag gemäss Art. 3, bevor dieser vom Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet wird.	Gemäss Grundsatzentscheid bei Antrag 1, ausformulierter Ablauf
		d) schliesst den Rahmenvertrag und die jährlichen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 mit dem Stadtrat ab.	d) schliesst die jährlichen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 mit dem Stadtrat ab.	
		p) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 21 beim Stadtrat	p) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 21 über den Stadtrat beim Grossen Gemeinderat	Analog Kompetenzregelung Art. 6
		q) ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.	q) ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung	klarere, eindeutige Formulierung entsprechend Organigramm APZB
		u) bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge.	u) bestimmt, vorbehältlich Genehmigung durch den Stadtrat, die Vorsorgeeinrichtung für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge ab.	Analog Beschluss zu Art. 7
9.	11 ~~Geschäftsleitung~~ Geschäftsführung	Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer	klarere, eindeutige Formulierung
		e) erstellt die Verhandlungsgrundlagen für den Rahmenvertrag und für die jährlichen Leistungsvereinbarungen inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife; führt die Verhandlungen mit der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung.	e) erstellt für den Verwaltungsrat die Verhandlungsgrundlagen für die jährliche Leistungsvereinbarung mit dem Stadtrat inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife.	Der Stadtrat und der Verwaltungsrat führen die Verhandlungen (nicht Geschäftsführung und Stadtverwaltung); Stadtrat ist Entscheidungsträger.

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR 2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR 2018-54
GESCH.-NR. GGR 2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ANTRAG	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
10.	14 Eigenmittel	Die Eigenmittel des APZB bestehen aus sämtlichen Mobilien und dem unverzinslichen Dotationskapital von maximal Franken 1 Mio.	Die Eigenmittel des APZB bestehen aus sämtlichen Mobilien, dem unverzinslichen Dotationskapital von maximal Franken 1 Mio. sowie den Reserven und Fonds.	Erwähnung aller Eigenmittel (abschliessende Aufzählung dient der Klarheit)
11.	17 Reserven und ~~Verluste~~ Fonds	Die vom APZB erwirtschafteten Reserven verbleiben beim APZB. Erreichen die Reserven 50 % des Jahresumsatzes vom APZB, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, erfolgssenkende Massnahmen zu treffen. Ein vom APZB erwirtschafteter Verlust wird durch das APZB getragen.	[1] Die vom APZB erwirtschafteten Reserven verbleiben beim APZB. Sie dienen der Finanzierung von laufenden und zusätzlichen Investitionen, der Überbrückung von ertragsschwachen Perioden und der Deckung allfälliger Verluste.	Präzisere Bestimmungen zu Reserven: Der Zweck der Reserven gemäss Abs. 1 ist heute so in Rahmenvertrag, Ziff. 25 geregelt; bereits in Verordnung verankern.
		–	[2] Erreichen die Reserven 50 % des Jahresumsatzes vom APZB, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, erfolgssenkende Massnahmen zu treffen.	
		–	[3] Das APZB kann Fonds bilden. Die Ausgabenkompetenzen sowie die Zweckbestimmungen richten sich nach den Fondsreglementen. Es ist anzustreben, dass die Fondsmittel eingesetzt werden.	Grundlage für die Einrichtung von Fonds, die heute fehlt. Fonds sollen in absehbarer Zeit für jenen Personenkreis eingesetzt werden, für welchen sie geäufnet wurden.
12.	17a Verluste	–	Ein vom APZB erwirtschafteter Verlust wird durch das APZB getragen.	Rein redaktionelle Verschiebung von Art. 17 in einen eigenen Artikel (zur besseren Lesbarkeit hier 17a genannt), weil das Thema nicht mehr zu „Reserven und Fonds“ passt.
13.	21 Beteiligungen und Auslagerungen	Das APZB kann mit Zustimmung des Stadtrates …..	Das APZB kann mit Zustimmung des Grossen Gemeinderates ….	Analog Kompetenzregelung Art. 6

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
VOM 29. JANUAR 2019

GESCH.-NR. SR 2017-0365
BESCHLUSS-NR. SR 2018-54
GESCH.-NR. GGR 2017/144
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ANTRAG	ART. THEMA	VORLAGE DES STADTRATES	ANTRAG DER GPK	BEGRÜNDUNG GPK
14.	22 Arbeitsverhältnisse	[2] Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. [3] Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er kann diese Befugnis delegieren.	[2] Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Geschäftsleitung. [3] Die Geschäftsleitung ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie kann diese Befugnis delegieren.	klarere, eindeutige Formulierung entsprechend Organigramm APZB
15.	23a Ombudsstelle	–	Das APZB schliesst sich einer Ombudsstelle für Mitarbeitende an. An diese Stelle können sich Mitarbeitende bei Konflikten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben oder bei einem Verdacht auf unrechtmässiges Verhalten innerhalb des APZB wenden.	Eine Mehrheit der GPK will personalrechtliche Komponente sowie eine „Whistleblower"-Funktion in der Verordnung mit einem eigenen Artikel verankern (zur besseren Lesbarkeit hier 23a genannt).
16.	27 ~~Eigner-strategie~~ Rahmenvertrag	Die Eignerstrategie ist erstmals bis am 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.	Der Rahmenvertrag ist erstmals bis am 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.	